



**Stellungnahme der Bundespflegekammer zum Referentenentwurf einer  
Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen  
während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Bundespflegekammer  
Alt-Moabit 91  
10559 Berlin  
[jens.kaffenberger@bundespflegekammer.de](mailto:jens.kaffenberger@bundespflegekammer.de)

Die Bundespflegekammer hatte bereits die im Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage vorgesehene Verordnungsermächtigung begrüßt, um die Situation der Auszubildenden in der aktuellen Pflegeausbildung während der besonderen Situation einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu berücksichtigen. Ziel ist es, die Ausbildungen auch in Pandemiezeiten durch angepasste Formate sowohl in der theoretischen als auch praktischen Ausbildung weiterhin zu ermöglichen und die Voraussetzungen für das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Auszubildenden zu schaffen. Der vorliegende Referentenentwurf ist geeignet, diese Ziele zu erreichen, und wird deshalb von der Bundespflegekammer begrüßt. Wie in unserer Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage gefordert, wird klargestellt, dass das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels und der Mindestanforderungen der Richtlinie 2005/36/EG bei Anwendung der Regelungen stets gewährleistet sein müssen.

Im Einzelnen wird Folgendes geregelt:

- Nutzung digitaler und anderer geeigneter Unterrichtsformate,
- Möglichkeit der Verlängerung der Ausbildung um höchstens sechs Monate,
- Abweichungsmöglichkeit von den jeweiligen Regelungen zur Besetzung der Prüfungsausschüsse,
- Abweichung von Regelungen zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung, die einen Patientenkontakt vorsehen, dahingehend, dass Simulationsformate genutzt werden können,
- Abweichung von den Regelungen zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung, der in Laboratorien durchzuführen ist, dahingehend, dass dieser Prüfungsteil zeitlich verkürzt oder teilweise in anderen geeigneten Formaten durchgeführt werden kann,
- Erweiterungen der Regelungen zu den Prüfungsausschüssen und zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung auf Eignungs- und Kenntnisprüfungen
- Befristung der Ausnahmeregelungen bis spätestens 31. März 2022.

Die Bundespflegekammer weist daraufhin, dass es entscheidend darauf ankommt, bei der Umsetzung auf die Einhaltung der in der Verordnung genannten Anforderungen zu achten. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass die Ausbildungsqualität nicht leidet und die Prüfungsqualität bei den (reduzierten) Prüfungsausschüssen weiterhin gegeben ist.

Auf einen Aspekt möchten wir noch hinweisen: Wir hören aus unserer Mitgliedschaft, dass es aufgrund der Corona-Wirkungen nicht möglich ist, die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Nachweis von mindestens 24 Std. berufspädagogischer Fortbildung jährlich) zu erfüllen. Dies liegt zum einen daran, dass berufspädagogische Präsenzfortbildungen derzeit nicht stattfinden. Zum anderen können in Einrichtungen, in denen coronabedingt eine angespannte Personalsituation herrscht, Praxisanleiterinnen und -anleiter nicht für Fortbildungen freigestellt werden – dies gilt sowohl jetzt als auch mit Blick auf eine mögliche 2. Welle der Infektionen. Wir schlagen deshalb vor, die Fortbildungsverpflichtung analog der übrigen Regelungen der Verordnung befristet auszusetzen.